

Merkblatt Gewerbeanmeldungen

Infos zur Gewerbeanzeige

Gewerbeanmeldung

In Deutschland besteht der Grundsatz der Gewerbefreiheit, d. h. jedem steht der Zugang zur gewerblichen Tätigkeit offen. Gem. § 14 Gewerbeordnung muss die Aufnahme eines (stehenden) Gewerbes jedoch der zuständigen Behörde angezeigt werden. Gleiches gilt für den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle.

Unter Gewerbe ist jede Tätigkeit zu verstehen, die nicht sozial unwertig ist (also nicht verboten ist), die selbstständig, auf eigene Rechnung, in eigenem Namen und dauerhaft ausgeübt wird. Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird, es genügt die reine Gewinnerzielungsabsicht.

Ausgenommen hiervon sind

1. Urproduktion
2. Verwaltung eigenen Vermögens
3. Freie Berufe.

Urproduktion ist die Gewinnung von Naturerzeugnissen (Bergbau, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten und Weinbau, Tierzucht, Fischerei und Jagd).

Auch freie Berufe gelten nicht als Gewerbe. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungsberufe, die eine höhere Ausbildung (vorwiegend Studium) erfordern und durch persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers geprägt sind (dazu gehören: Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Ingenieure.) Weiterhin werden auch folgende Tätigkeiten den freien Berufen zugeordnet: Heilpraktiker, Hebammen, Krankenpfleger, Masseur, Physiotherapeuten, medizinisch-technische Assistenten. Auch künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten werden nicht als Gewerbe angesehen, ebenso wie schulischer Privatunterricht.

Anzeigepflichtig sind hingegen Tätigkeiten im Bereich Gesundheits- und Körperpflege (z. B. Wellnessmassagen etc.) sowie Tanz-, Musik-, Reitunterricht.

HINWEIS: Informieren Sie sich frühzeitig darüber, welche persönlichen, finanziellen und fachlichen Voraussetzungen eine Gewerbeanmeldung mit sich bringt.

Als Gewerbetreibender müssen Sie zahlreiche Vorschriften beachten. Vom Baurecht über Steuerrecht, allgemeines und spezielles Gewerberecht, Arbeitsschutzbestimmungen und einiges mehr.

Ihr Vorhaben sollten Sie rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater oder Rechtsanwalt erörtern.

Die Anzeige ist gleichzeitig mit Beginn der Tätigkeit zu erstatten, unabhängig davon, in welcher Rechtsform das Gewerbe ausgeübt werden soll.

Zuständig für die Gewerbeanzeigen sind die Gewerbe-/Ordnungsämter der Städte und Gemeinden in denen die Betriebsstätte des Gewerbebetriebes liegt.

Wird die Gewerbeanmeldung nicht durch den Gewerbetreibenden selbst, sondern durch einen geschäftsführenden Gesellschafter oder einen gesetzlichen Vertreter bzw. eine mit der Meldung beauftragte Person vorgenommen, so bedarf diese der schriftlichen Vollmacht.

Anzeigepflichtig sind bei Einzelgewerben der Einzelgewerbetreibende, bei Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, BGB-Gesellschaften) alle geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter und bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG) der gesetzliche Vertreter.

Mitzubringen sind in jedem Fall ein gültiges Ausweisdokument (Pass oder Reisepass), sowie bei ausländischen Gewerbetreibenden, wenn vorhanden Aufenthaltserlaubnis/-titel. Des Weiteren bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen ein aktueller Handelsregistorauszug sowie eine Kopie des Gesellschaftervertrages. Bei Hauptniederlassung im Ausland sind Dokumente vorzulegen, die die Rechtsform im Sitzland nachweisen.

~~~~~

**Erlaubnispflichtige Gewerbe sind u. a.:**

- Bewachungsgewerbe;
- Finanzdienstleister nach dem Kreditwesen;
- Makler, Bauträger, Baubetreuer, Anlageberater und Darlehensvermittler;
- Pfandleiher;
- private Pflegeeinrichtungen;
- Spielhallen;
- Versicherungsvermittler und Versicherungsberater;
- Versteigerungen;
- Fahrgastbeförderung;
- Herstellung oder Handel mit Waffen;
- Gewerblicher Güterkraftverkehr;
- Betrieb von Krankentransporten;
- Gaststättengewerbe;
- Betrieb von Privatkrankenanstalten,

etc.

**ACHTUNG:** Die Gewerbebeanmeldung für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe kann erst entgegengenommen werden, wenn die entsprechende Erlaubnis vorliegt.

**WICHTIG:** Für die Erlaubniserteilung werden zusätzlich zu den o. g. Unterlagen noch weitere benötigt. Setzen Sie sich hierfür mit den jeweils zuständigen sachbearbeitenden Stellen in Verbindung.

~~~~~

Überwachungsbedürftige Gewerbe

In § 38 Gewerbeordnung sind einige überwachungsbedürftige Gewerbearten festgelegt, vor deren Gewerbebeanmeldung die Behörde die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden überprüft.

Dazu zählen der An- und Verkauf von

- hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
- Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
- Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
- Altmetallen.

Ebenfalls überwachungsbedürftig sind

- die Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
- die Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
- der Betrieb von Reisebüros und die Vermittlung von Unterkünften,
- der Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
- das Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlbezogener Öffnungswerkzeuge.

ACHTUNG: Vor einer möglichen Gewerbebeanmeldung müssen Sie zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung ein Behördenführungszeugnis sowie einen Gewerbezentralregisterauszug (ebenfalls Behördenfertigung) bei der für Sie zuständigen Wohnortgemeinde beantragen. Erst nach erfolgter positiver Überprüfung kann das Gewerbe angemeldet werden.

~~~~~

### Gewerbeummeldung

Wird der Sitz des Unternehmens innerhalb der Gemeinde verlegt oder wird der Gegenstand des Gewerbes gewechselt, muss nach § 14 Gewerbeordnung eine Gewerbeummeldung erfolgen.

Auch bei sonstigen Änderungen wie z. B. Namensänderung, Gesellschafteraus-/eintritt, Wechsel von Haupt- in Nebengewerbe oder umgekehrt, oder ähnlichen Änderungen kann eine Gewerbeummeldung erfolgen.

Für die Gewerbeummeldung benötigen Sie ebenfalls ein gültiges Ausweisdokument. Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.

Wird die Gewerbeummeldung durch einen Bevollmächtigten angezeigt bedarf es der schriftlichen Vollmacht.

~~~~~

Gewerbeabmeldung

Wird die Tätigkeit eingestellt oder in eine andere Stadt/Gemeinde verlegt, muss eine Gewerbeabmeldung und gegebenenfalls dann am neuen Ort eine erneute Gewerbebeanmeldung durchgeführt werden.

Ansonsten gelten die gleichen Regelungen wie auch bei der Gewerbeummeldung.

~~~~~

Bitte beachten Sie auch, dass das Gewerbeamt gesetzlich verpflichtet ist, die Gewerbeanzeigen an verschiedene Ämter und Behörden weiterzuleiten. Hierzu zählen u. a. das Finanzamt, die Berufsgenossenschaften, die Handwerkskammer, die Industrie- u. Handelskammer, das Gesundheitsamt/Veterinäramt, das Eichamt etc.

Damit die Behörden ihren überwachenden Aufgaben nachkommen können, sind bei der Gewerbeanzeige präzise Angaben erforderlich. Angaben zur Tätigkeit wie „Handel mit Waren aller Art“, „Dienstleistungen“ oder „Handelsvertreter“ etc. alleine genügen nicht, das zuständige Gewerbeamt kann die Gewerbeanzeige zurückweisen.

~~~~~

Gebühren:

Die Gebühren regeln sich nach den jeweiligen Verwaltungsgebührensatzungen der Gemeinden und können in ihrer Höhe unterschiedlich sein.

Für die Stadt Bad Säckingen gestalten sich die Gebühren wie folgt:

Gewerbeanmeldung	Einzelgewerbetreibender/ je Personengeschafter	€ 25,60
	Kapitalgesellschaften (GmbH etc.)	€ 38,40
Gewerbeummeldung		€ 12,80
Gewerbeabmeldung		€ 12,80

~~~~~

Sie sollten auch wissen, dass ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet werden. Wer ohne Gewerbeanmeldung erhebliche Dienst- oder Werkleistungen erbringt, kann nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit mit Geldbußen bis zu € 50.000,00 belangt werden.

***HINWEIS: Eintragungen bzw. Löschungen im Handelsregister des Amtsgerichts und An-/Abmeldungen beim Finanzamt ersetzen die Gewerbemeldung nicht! Die Gewerbebehörden werden nicht automatisch behördlicherseits informiert!***